jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2024/7/29 9Bs168/24k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.07.2024

Norm

StVG §133a

1. StVG § 133a heute
2. StVG § 133a gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013
3. StVG § 133a gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2009
4. StVG § 133a gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
5. StVG § 133a gültig von 01.01.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2007

Kopf

Das Oberlandesgericht Graz hat durch die Senatspräsidentin Maga. Kohlroser (Vorsitz), den Richter Mag. Obmann, LL.M. und die Richterin Maga. Schadenbauer-Pichler in der Strafvollzugssache des A * wegen vorläufigen Absehens vom Strafvollzug gemäß § 133a StVG über die Beschwerde des Strafgefangenen gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 27. Juni 2024, GZ 2 BE 172/24w-7, in nichtöffentlicher Sitzung denDas Oberlandesgericht Graz hat durch die Senatspräsidentin Maga. Kohlroser (Vorsitz), den Richter Mag. Obmann, LL.M. und die Richterin Maga. Schadenbauer-Pichler in der Strafvollzugssache des A* wegen vorläufigen Absehens vom Strafvollzug gemäß Paragraph 133 a, StVG über die Beschwerde des Strafgefangenen gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 27. Juni 2024, GZ 2 BE 172/24w-7, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Gegen diese Entscheidung steht ein weiterer Rechtszug nicht zu.

Text

begründung:

Der am ** geborene ungarische Staatsangehörige A* verbüßt in der Justizanstalt Graz-Jakomini den siebenmonatigen unbedingten Teil einer über ihn mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 18. März 2024 zu AZ 63 Hv 28/24h wegen des Vergehens des gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Abs 1 Z 3, 130 Abs 1 erster Fall, 15 StGB und des Verbrechens der Weitergabe und des Besitzes nachgemachten oder verfälschten Geldes nach § 233 Abs 1 Z 2 StGB verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 21 Monaten (ON 2.2; Beilagen in den elektronischen Akten).Der am ** geborene ungarische Staatsangehörige A* verbüßt in der Justizanstalt Graz-Jakomini den siebenmonatigen unbedingten Teil einer

über ihn mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 18. März 2024 zu AZ 63 Hv 28/24h wegen des Vergehens des gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127, 129, Absatz eins, Ziffer 3, 130, Absatz eins, erster Fall, 15 StGB und des Verbrechens der Weitergabe und des Besitzes nachgemachten oder verfälschten Geldes nach Paragraph 233, Absatz eins, Ziffer 2, StGB verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 21 Monaten (ON 2.2; Beilagen in den elektronischen Akten).

Das Strafende fällt auf den 18. September 2024. Zwei Drittel der Freiheitsstrafe waren am 9. Juli 2024 verbüßt (ON 2.2).

Mit dem angefochtenen Beschluss lehnte das Erstgericht den Antrag des A* auf vorläufiges Absehen vom Strafvollzug gemäß § 133a Abs 1 StVG ab (ON 7).Mit dem angefochtenen Beschluss lehnte das Erstgericht den Antrag des A* auf vorläufiges Absehen vom Strafvollzug gemäß Paragraph 133 a, Absatz eins, StVG ab (ON 7).

Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde des Strafgefangenen (ON 8) ist nicht berechtigt.

Im bekämpften Beschluss stellte das Erstgericht den Antrag des Strafgefangenen (ON 2.3) sowie die Stellungnahme der Anklagebehörde (ON 1.2) und des Leiters der Justizanstalt (ON 2.1) zutreffend dar, weshalb darauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird (RIS-Justiz RS0119090 [T4], RS0098664 [T3], RS0098936 [T15]).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots (§ 133a Abs 1 StVG) liegen nicht vor. Nach § 133a Abs 1 Z 2 StVG muss – neben anderen in Z 1 und Z 3 leg cit normierten Voraussetzungen – sich der Strafgefangene bereit erklären, seiner Ausreiseverpflichtung in den Herkunftsstaat unverzüglich nachzukommen und zu erwarten sein, dass er dieser Verpflichtung auch nachkommen wird. Sein erklärter Ausreisewille muss glaubhaft sein. Dem Normzweck entsprechend muss auch anzunehmen sein, dass er sich künftig an das bestehende Einreise- oder Aufenthaltsverbot halten wird. Fallbezogen ist der Beschwerdeführer trotz des Umstandes, dass gegen ihn bereits mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 20. November 2023 eine Ausweisung erlassen und er nicht nur am 16. Jänner 2024 nach Betretung bei einem versuchten Ladendiebstahl am 12. Jänner 2024 sondern auch am 3. Februar 2024 in sein Heimland abgeschoben worden war, wieder nach Österreich zurückgekehrt, wo er (unter anderem) am 20. Jänner 2024 und am 19. Februar 2024 wieder straffällig wurde (ON 2.4, 3; ON 5.2; Beilagen in den elektronischen Akten). Vor dem Hintergrund der äußerst raschen und insbesondere mehrfachen Rückkehr des Beschwerdeführers nach Österreich trotz einer Ausweisung und bereits erfolgter Abschiebungen in sein Heimatland sowie seines erneuten Straffälligwerdens auf österreichischem Bundesgebiet ist seine nunmehrige Erklärung, er werde seiner Ausreiseverpflichtung nachkommen, nicht glaubhaft. Damit fehlt es an der in § 133a Abs 1 Z 2 StVG normierten Voraussetzung, wonach zu erwarten sein muss, dass der Beschwerdeführer seiner diesbezüglichen Verpflichtung nachkommen wird. Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots (Paragraph 133 a, Absatz eins, StVG) liegen nicht vor. Nach Paragraph 133 a, Absatz eins, Ziffer 2, StVG muss – neben anderen in Ziffer eins und Ziffer 3, leg cit normierten Voraussetzungen – sich der Strafgefangene bereit erklären, seiner Ausreiseverpflichtung in den Herkunftsstaat unverzüglich nachzukommen und zu erwarten sein, dass er dieser Verpflichtung auch nachkommen wird. Sein erklärter Ausreisewille muss glaubhaft sein. Dem Normzweck entsprechend muss auch anzunehmen sein, dass er sich künftig an das bestehende Einreise- oder Aufenthaltsverbot halten wird. Fallbezogen ist der Beschwerdeführer trotz des Umstandes, dass gegen ihn bereits mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 20. November 2023 eine Ausweisung erlassen und er nicht nur am 16. Jänner 2024 nach Betretung bei einem versuchten Ladendiebstahl am 12. Jänner 2024 sondern auch am 3. Februar 2024 in sein Heimland abgeschoben worden war, wieder nach Österreich zurückgekehrt, wo er (unter anderem) am 20. Jänner 2024 und am 19. Februar 2024 wieder straffällig wurde (ON 2.4, 3; ON 5.2; Beilagen in den elektronischen Akten). Vor dem Hintergrund der äußerst raschen und insbesondere mehrfachen Rückkehr des Beschwerdeführers nach Österreich trotz einer Ausweisung und bereits erfolgter Abschiebungen in sein Heimatland sowie seines erneuten Straffälligwerdens auf österreichischem

Bundesgebiet ist seine nunmehrige Erklärung, er werde seiner Ausreiseverpflichtung nachkommen, nicht glaubhaft. Damit fehlt es an der in Paragraph 133 a, Absatz eins, Ziffer 2, StVG normierten Voraussetzung, wonach zu erwarten sein muss, dass der Beschwerdeführer seiner diesbezüglichen Verpflichtung nachkommen wird.

Die Entscheidung des Erstgerichts bedarf daher keiner Korrektur.

Der Rechtsmittelausschluss gründet auf § 17 Abs 1 Z 3 StVG iVm § 89 Abs 6 StPO.Der Rechtsmittelausschluss gründet auf Paragraph 17, Absatz eins, Ziffer 3, StVG in Verbindung mit Paragraph 89, Absatz 6, StPO.

Textnummer

EG317

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2024:0090BS00168.24K.0729.000

Im RIS seit

12.08.2024

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at